



messe**augsburg**

Technische Richtlinien

der Messe Augsburg

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	3	5. Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung	16
1.1. Hausordnung (Auszug)	3	5.1. Sicherungspflichten, Arbeitssicherheit	16
1.2. Öffnungszeiten	3	5.2. Schäden	16
2. Befahren des Geländes, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen	4	5.3. Einsatz von Arbeitsmitteln	16
2.1. Verkehrsordnung	4	5.4. Elektroinstallation	17
2.2. Parken	4	5.5. Druckluft-/Gasinstallation	18
2.3. Rettungswege	4	5.6. Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen	18
2.4. Sicherheitseinrichtungen	5	5.7. Druckgase, Flüssiggase und brennbaren Flüssigkeiten	20
2.5. Bewachung	5	5.8. Asbest und andere Gefahrstoffe	21
2.6. Diebstahl	5	5.9. Glas und Acrylglas	21
2.7. Notfallräumung	5	5.10. Szenenflächen	21
2.8. Behördliche Genehmigungen	5	5.11. Strahlenschutz	21
3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes	6	5.12. Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit	22
3.1. Hallendaten	6	5.13. Krane, Stapler	22
3.2. Freigelände	7	5.14. Musikalische Wiedergaben	22
4. Standaufbaubestimmungen	8	5.15. Getränkeschankanlagen, Lebensmittelüberwachung	22
4.1. Standsicherheit	8	6. Umweltschutz	23
4.2. Standaufbaugenehmigung	8	6.1. Abfallwirtschaft	23
4.3. Standabbau	9	6.2. Wasser, Abwasser, Bodenschutz	24
4.4. Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen	9	6.3. Umweltschäden	24
4.5. Standgestaltung	13		

1. Vorbemerkungen

Die Augsburger Schwabenhallen Messe- und Veranstaltungsgesellschaft mbH (nachfolgend Messe Augsburg genannt) hat für Messen und Ausstellungen die vorliegenden Richtlinien erlassen, mit dem Ziel allen Beteiligten einen erfolgreichen und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu ermöglichen. Die technischen Richtlinien beruhen auf gesetzlichen und behördlichen Anforderungen und sind für alle Aussteller, Gastveranstalter und für die Messe Augsburg bei Eigenveranstaltungen verbindliche Mindeststandards. Die Einhaltung der Richtlinien wird durch die Mitarbeiter der Messe Augsburg, den Gastveranstalter und beauftragte Dritte kontrolliert.

Die zuständigen Baubehörden und Brandschutzdienststellen sind berechtigt jederzeit neben der Messe Augsburg die Einhaltung der Bestimmungen zu überprüfen und im Einzelfall zusätzliche Anforderungen zu stellen. Die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer ganz oder zum Teil untersagt werden, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

Die Bestellungen der Serviceleistungen werden vom Aussteller im Aussteller-Serviceportal getätigt. Die darin angegebenen Bestellfristen sind einzuhalten, da bei verspäteter Einsendung die Messe Augsburg keine Gewähr für eine ordnungs- und fristgemäße Erledigung übernehmen kann. Außerdem behält sich die Messe Augsburg vor, bei verspätet eingegangenen Bestellungen einen Preisaufschlag auf die Entgelte zu erheben. Zur Information gehen den Ausstellern gegebenenfalls weitere Rundschreiben über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zu.

1.1. Hausordnung (Auszug)

Das Messegelände ist ein Privatgelände. Eigentümerin ist die

Augsburger Schwabenhallen Messe- und Veranstaltungsgesellschaft mbH
Am Messezentrum 5
86159 Augsburg
T +49 821 2572-0
F +49 821 2572-105
info@messeaugsburg.de

Sie übt neben dem jeweiligen Veranstalter das Hausrecht aus. Die Haus- und Benutzungsordnung gilt für alle Personen, die das Privatgelände der Messe Augsburg betreten oder befahren. Sie ist an den Zugängen zum Messegelände sichtbar angebracht.

1.2. Öffnungszeiten

1.2.1. Auf- und Abbauzeiten

Die Auf- und Abbauzeiten sind messespezifisch zu betrachten und können dem entsprechenden Merkblatt entnommen werden, das im Aussteller-Serviceportal zur Verfügung gestellt wird.

1.2.2. Veranstaltungslaufzeit

Die Öffnungs- und Veranstaltungszeiten sind messespezifisch zu betrachten und können dem entsprechenden Merkblatt entnommen werden, das im Aussteller-Serviceportal zur Verfügung gestellt wird.

2. Befahren des Geländes, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

2.1. Verkehrsordnung

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauzeit und der Veranstaltungsdauer zu ermöglichen, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln einschließlich der Anweisungen des Ordnungspersonals unbedingt zu beachten. Auf dem gesamten Messegelände und auf messeeigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der StVO. Die auf dem Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden.

2.2. Parken

Das Parken von Fahrzeugen aller Art außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen auf dem Messegelände und vor den Ausgängen ist während der Dauer der Ausstellung unzulässig. Während der Auf- und Abbautage dürfen Fahrzeuge nur zum Be- bzw. Entladen an den vorgenannten Stellen halten und müssen umgehend entladen werden. Nach Beendigung dieser Arbeiten sind sie – um die Feuerwehr nicht zu Behindern – sofort zu entfernen. Lkws und Anhänger, die in den für die Aussteller und Besucher der Messe für Pkw vorhergesehenen Parkzonen stehen, werden in jedem Fall entfernt. Für die entstehenden Kosten muss der Fahrzeughalter aufkommen. Das Anbringen von Werbeflächen, Firmenschildern etc. sowie sonstiger Werbemaßnahmen ist auf Aussteller- und Besucherparkplätzen sowie an den Fahrzeugen nicht gestattet.

2.3. Rettungswege

2.3.1. Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten

Die notwendigen und durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsfelder für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt. Hydranten in der Versammlungsstätte und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

2.3.2. Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Sämtliche Ausgänge und Gänge, die in den Hallen planmäßig festgelegt sind, müssen in voller Breite freigehalten werden. Flucht- und Rettungswege, Ausgangstüren und Notausstiege im Hallenfußboden und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Die Flucht- und Rettungswege in den Hallen dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Informationsstände oder Tische dürfen nicht unmittelbar an Zu- bzw. Ausgängen oder Treppenträumen aufgestellt werden. Die Messe Augsburg ist im Fall von Zuwiderhandlungen berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Verursachers Abhilfe zu schaffen.

Für den Standaufbau benötigte Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferte Exponate dürfen in der Auf- und Abbauphase kurzzeitig im Randbereich der Flucht- und

Rettungswege abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden. Dies wird als erfüllt angesehen, wenn entlang der Standgrenze zum Hallengang ein Streifen von maximal 0,9 m zum Abstellen genutzt wird. Unabhängig von der Breite des Hallenganges und der abgestellten Güter ist zwingend ein Durchgang in einer Mindestbreite von 1,2 m frei zu halten. Flächen vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche der Hallengänge sind hiervon ausgenommen und müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden. Die Hallengänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z.B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke) genutzt werden. Auf Verlangen der Messe Augsburg kann (auch) aus logistischen Gründen die sofortige Räumung aller Hallengänge gefordert werden.

2.4. Sicherheitseinrichtungen

Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, Entrauchungseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Die Wirkung automatischer Feuerlöschanlagen darf durch Abdeckungen und Ausschmückungen nicht beeinträchtigt werden. Die Druckschläuche der Hydranten dürfen nicht für Auffüllzwecke verwendet werden (Behälter, Becken usw.). Brandschutzeinrichtungen wie Feuerschutzrolltore dürfen nicht unterbaut werden.

2.5. Bewachung

Die allgemeine Überwachung der Messehallen und des Freigeländes während der Laufzeit der Messe erfolgt durch den Servicepartner der Messe Augsburg. Während der Auf- und Abbauzeiten besteht

eine allgemeine Aufsicht. Die Messe Augsburg ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Eine Bewachung des Standes muss im Bedarfsfall durch den Aussteller gesondert beauftragt werden. Standwachen dürfen nur durch den von der Messe Augsburg beauftragten Servicepartner gestellt werden.

2.6. Diebstahl

Der Aussteller hat gegen Diebstahl während des Auf- und Abbaus sowie während der Veranstaltungszeit eigenverantwortlich die erforderlichen Aufsichts- und Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Wir empfehlen den Abschluss einer Ausstellungsversicherung, sowie eine Standbewachung. Eventuelle Diebstähle sind unverzüglich im Servicebüro und bei der Polizei zu melden.

2.7. Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung angeordnet werden. Die Personen, die sich dort aufhalten, haben den Aufforderungen zu folgen und sich ins Freie zu begeben. Aussteller haben ihre Mitarbeiter über das Verfahren zur Räumung ihres Standes im Zuge einer Hallenräumung zu informieren, gegebenenfalls sind eigene Räumungspläne zu erstellen und bekannt zu machen.

2.8. Behördliche Genehmigungen

Der Aussteller ist für gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen im Zusammenhang mit seiner Veranstaltungsbeteiligung selbst verantwortlich. Insbesondere die geltenden gewerberechtlichen, versammlungsstättenrechtlichen und polizeilichen Vorschriften müssen von jedem Aussteller in eigener Verantwortung eingehalten werden. Bestehende Zweifel sind mit den Bau- und Ordnungsbehörden und, soweit es sich um gewerberechtliche Vorschriften handelt, beim Gewerbeaufsichtsamt zu klären.

3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes

3.1. Hallendaten

Hallendaten			Hallen-/ Einfahrtstore		Hänge- punkte	Bodenbelastung	
Halle	Brutto- fläche	Lichte Nutzhöhe	Anzahl	Ø Höhe	Belastung	Radlast	Flächenlast
Halle 1	6.036 m ²	10,00 m	6	4,52 m	500 kg	5,00 t	1,67 t/m ²
Halle 2	8.600 m ²	9,97 m	9	4,97 m	500 kg	10,00 t	3,30 t/m ²
Halle 3	7.628 m ²	7,00 m	4	4,50 m	30 kg	5,00 t	1,67 t/m ²
Halle 4	4.323 m ²	7,33 m	4	5,00 m	500 kg	10,00 t	3,30 t/m ²
Halle 5	7.800 m ²	10,00 m	6	5,00 m	500 kg	10,00 t	3,30 t/m ²
Halle 6	1.140 m ²	5,70 m	–	–	–	–	1,00 t/m ²
Halle 7	5.650 m ²	7,00 m	6	4,50 m	30 kg	5,00 t	1,67 t/m ²

3.1.1. Allgemeine Beleuchtung, Stromart, Spannung

Für die allgemeine Beleuchtung der Hallen sorgt die Messe Augsburg. Die mittlere Beleuchtungsstärke der künstlichen Beleuchtung in den Hallen zur Messelaufzeit beträgt 350 Lux (gemessene Höhe 0,75m).

Vorhandene Stromart und Spannung auf dem Messegelände:

- Netzart TN-S-System
- Wechselstrom 230 Volt (± 10%)/50 Hz
- Drehstrom 3 x 400 Volt (± 10%)/50 Hz

3.1.2. Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung

Die Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung der Stände erfolgt aus den Versorgungskanälen im Hallenboden im Abstand von ca. 5 m (Angabe kann je nach Halle variieren).

3.1.3. Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax-, Daten- und Antennenanschlüssen erfolgt aus den Versorgungskanälen im Hallenboden im Abstand von ca. 5m (Angabe kann je nach Halle variieren).

3.1.4. Sprinkleranlagen

Alle Hallen sind mit Sprinkleranlagen ausgestattet.

3.1.5. Heizung, Lüftung

Für die allgemeine Beheizung der Hallen sorgt die Messe Augsburg. Einige der Hallen sind klimatisiert. In den Hallen 2, 4 sowie 5 besteht die Möglichkeit einer Bauteilaktivierung der umlaufenden Außenwände zur Grundlastbeheizung und Teilkühlung.

3.1.6. Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung ist unverzüglich die Messeleitung zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch diese Störungen entstehen, haftet die Messe Augsburg nicht.

3.2. Freigelände

Die Versorgung der Stände mit Strom-, Wasser-/ Abwasseranschlüssen erfolgt im Freigelände aus Bodenanschlusspunkten. Aussteller die im Freigelände Grabungen (auch für Fahnenmasten) vornehmen wollen, haben vorher die Genehmigung der Messe Augsburg einzuholen. Sie haften für alle Schäden bei Beschädigungen von Rohrleitungen und Kabeln. Im Freigelände aufgebrachtes Material muss restlos entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.

4. Standaufbaubestimmungen

4.1. Standsicherheit

Die konstruktive Ausführung der baulichen Anlage hat nach den anerkannten Regeln der Baukunst und unter Leitung eines verantwortlichen Bauleiters zu erfolgen. Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig. Stehende bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z.B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente), die umkippen können, müssen mindestens für eine horizontal wirkende Ersatzflächenlast (q_h) bemessen werden:

- $q_{h1} = 0,125 \text{ kN/m}^2$ bis 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden
- $q_{h2} = 0,063 \text{ kN/m}^2$ für alle Flächen über 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden

Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche. Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen der Messegesellschaft vorzulegen. Abweichungen sind im begründeten Einzelfall möglich, hierbei ist ein Nachweis der Standsicherheit zu führen. Die Messe Augsburg behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen.

4.2. Standaufbaugenehmigung

Die Normalhöhe für Standaufbauten und Ausstellungsexponate beträgt 2,50 m. Diese Höhe ist auf das Maß der zur Verfügung gestellten Trennwände abgestimmt. Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, wird eine Bauhöhe bis 4,99 m genehmigungsfrei akzeptiert, wenn dies konzeptionell begründet ist. Standaufbauten an den Standgrenzen zu den Nachbarn sowie Standrückwände sind oberhalb von 2,50 m neutral und werbefrei zu gestalten.

4.2.1. Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Aufbauten

Ausstellungsstände ab 5,00 m Höhe, Sonderbauten und -konstruktionen sowie Fahrzeuge und Container sind stets genehmigungspflichtig. Eine zweigeschossige Bauweise ist nur mit Zustimmung der Messe Augsburg möglich. Die Anfrage muss unmittelbar nach der Standzulassung erfolgen. Die erforderlichen statischen Unterlagen (Berechnung und Pläne im Maßstab 1:100, auch für zweigeschossige Stände) sind rechtzeitig, jedoch spätestens acht Wochen vor Aufbaubeginn, in zweifacher Ausfertigung beim Veranstalter einzureichen.

Bei zweistöckigen Ständen, mit einer Gesamtfläche von weniger als $100,00 \text{ m}^2$, müssen zwei Steckleitern an gegenüberliegenden Wänden angebracht werden, damit auf einen zweiten Fluchtweg verzichtet werden kann. Ab einer Größe von $100,00 \text{ m}^2$ ist ein zweiter Flucht- und Rettungsweg erforderlich.

Für die Genehmigung von:

- zweigeschossigen Aufbauten
- Kino- oder Zuschauerräumen
- Aufbauten im Freigelände
- Sonderkonstruktionen

werden folgende Unterlagen (in zweifacher Ausfertigung) in deutscher Sprache benötigt:

1. Von einem zweiten, unabhängigen Statiker geprüfte oder prüffähige statische Berechnung nach deutschen Normen
2. Baubeschreibung
3. Standaufbauzeichnungen im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab.
4. Rettungswegplan mit Nachweis der Rettungs-

weglängen und -breiten ist zu er bringen.

5. Bei Vorlage eines Prüfbuchs/einer Typenprüfung entfallen die Punkte 1, 2, 3. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens werden dem Aussteller/Standaufbauer in Rechnung gestellt.

Ein Exemplar der Standpläne geht nach Überprüfung mit dem Genehmigungsvermerk an den Aussteller/Standaufbauer zurück. Erst mit dem Genehmigungsvermerk ist der Standaufbau freigegeben.

4.2.2. Fundamente

Aussteller, die Fundamente oder Verstärkungen benötigen, müssen ebenfalls die Genehmigung der Messe Augsburg einholen. Skizzen im Maßstab 1:50 sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Kosten der Fundamente und die Wiedererrichtung des Hallenbodens gehen zulasten des Ausstellers.

4.2.3. Änderung nicht vorschriftsgemäßer Bauteile

Eingebrachte Aufbauten Einrichtungen, Ausstattungen, Ausschmückungen (Materialien), die nicht genehmigt sind oder diesen Technischen Richtlinien oder der VStättVO nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Ausstellers gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

4.3. Standabbau

Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wiederherzustellen. Klebestreifen müssen entfernt werden. Material oder Gegenstände, an denen Demonstrationen durchgeführt werden, dürfen nicht liegen gelassen werden. Für Beschädigungen der Decken, Wände, des Fußbodens und der Installationseinrichtungen

haftet der Aussteller. Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach dem für Beendigung des Abbaus festgelegten Termins auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt und beim Messespediteur eingelagert oder entsorgt.

4.4. Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Augsburg gibt unter Hinweis auf § 24 der Verordnung über die Verhütung von Bränden vom 29. April 1981 und Artikel 38 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 7. November 1974 sowie der sonstigen einschlägigen Feuersicherheitsbestimmungen auszugsweise die für die Aussteller wichtigsten Brandverhütungsmaßnahmen bekannt. Die Brandverhütung im Messezentrum obliegt dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz Augsburg. Den Ausstellern wird empfohlen, sich in allen feuerschutztechnischen Zweifelsfällen rechtzeitig mit der

Stadt Augsburg
Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Berliner Allee 30
86153 Augsburg
T +49 821 324374-00
F +49 821 324374-19

in Verbindung zu setzen. Gewerbeaufsichts- und Ordnungsbehörden, Polizei und Feuerwehr sowie die Beauftragten der Messeleitung sind berechtigt, Weisungen im Rahmen der Sicherheitsbestimmungen zu geben. Ihren Vertretern ist jederzeit Zutritt zu den Sicherheitsvorrichtungen und technischen Einrichtungen zu gewähren.

4.4.1. Standaufbau- und Dekorationsmaterialien

Generell dürfen an Ständen keinerlei leichtentflammbare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende Materialien wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u.a. Polystyrol (Styropor) verbaut werden. Antragen- de Konstruktionsteile können im Einzelfall aus

Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. nichtbrennbar). Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden. Dekorationsmaterialien müssen als mindestens schwerentflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102-1, mit begrenzter Rauchentwicklung bzw. gemäß EN 13501-1 als mindestens Klasse C (C -s2, d0) eingestuft sein. Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials ist vorzuhalten. Der Verwendung von Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnlichen Materialien sowie der Ausschmückungen mit Blumen, Palmen oder sonstigen Pflanzen aus Kunststoff zu Dekorationszwecken wird grundsätzlich nicht zugestimmt. Die Eigenschaft „schwer entflammbar“ kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe durch Behandlung mit einem Flammenschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammenschutzmittel müssen amtlich für den zu imprägnierenden Stoff zugelassen sein und sind in der im Zulassungsbescheid angegebenen Konzentration anzuwenden. Abgeschnittene Bäume und Pflanzen dürfen nur im grünen Zustand zu Dekorationszwecken verwendet werden. Einzelne Nadel- bzw. Tannenzweige sind zu Dekorationszwecken nicht zulässig. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden. Wenn während der Veranstaltungsdauer festgestellt wird, dass Pflanzen und Bäume austrocknen und dadurch leichter entflammbar werden, so sind sie zu entfernen. Bäume müssen ca. 0,5 m über dem Boden astfrei sein.

4.4.2. Standplanung

Die Standgestaltung ist so vorzunehmen, dass keine schwer kontrollierbaren Winkel entstehen. Der weiteste Rettungsweg von jedem Punkt eines Standes bis zu einem Ausgang oder Notausgang des Standes auf einen Hallengang darf 20,00 m nicht überschreiten. Durch eindeutige Beschriftung oder durch Symbole ist innerhalb des Standes auf Ausgänge und Notausgänge hinzuweisen. Die Notausgangstüren müssen während der Veranstaltung jederzeit von innen ohne Hilfsmittel zu öffnen sein;

sie müssen mindestens 0,80 m lichte Breite aufweisen und auf einen Hallengang führen.

4.4.3. Packmaterial, Kisten, Werkstoffabfälle

In den Messeständen selbst und in deren Nähe dürfen Kisten, Packmaterial und dergleichen nicht abgelagert werden. Leicht brennbare Werkstoffabfälle (Hobelspäne, Holzreste, Sägemehl und dergleichen) müssen täglich – bei größerer Anhäufung auch mehrmals – beseitigt werden.

4.4.4. Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur mit Genehmigung der Messe Augsburg ausgestellt werden. Der Tankinhalt der Fahrzeuge ist auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren. Für PKW gilt die Höchstgrenze von 5 Litern Kraftstoff, für Motorräder 1 Liter Kraftstoff. Der Treibstofftank muss abgeschlossen sein, die Batterie ist abzuklemmen oder auszubauen. Für alle ausgestellten Fahrzeuge ist die dazugehörige Rettungs-/Unfallkarte vorzuhalten.

Bei Fahrzeugen mit Elektro- oder Hybridantrieb und bei alternativen Antrieben ist die Batterie auszubauen oder durch eine Attrappe zu ersetzen. Die Hochvoltbatterie ist von weiteren spannungsführenden Teilen abzutrennen (Aktivierung des manuellen Trennschalters). Die Füllmenge des Energiespeichers darf maximal 15 % betragen (unkritischer Zustand). Eine sogenannte „Tiefen-Entladung“ ist – auch während der Ausstellung – zu vermeiden. Ladevorgänge sind untersagt. Die Ausstellung gasbetriebener Fahrzeuge ist nur mit entleertem Druckbehälter oder drucklos gestattet (Max. 10 % des Tankvolumens).

Benötigt der Aussteller zu Demonstrationszwecken von Kraftfahrzeugen eine angeschlossene Batterie, so kann in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag beim Amt für Brand- und Katastrophenschutz eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Die vorhandene Fahrzeugbatterie kann zur Versorgung von Ausstellungsfahrzeugen aber nur dann herangezogen werden, wenn in jedem Fall folgende Punkte beachtet werden: Batterien dürfen keine

gefährlichen Gase produzieren. Dies kann durch Gelbatterien oder sonstige Sicherheitseinrichtungen (Spannungsüberwachung) gewährleistet werden.

Die Kontakte der Batterien müssen berührungssicher gestaltet sein. Dies gilt besonders bei der Anordnung der Batterien im Motorraum und geöffneter Motorhaube. Ein Starten des Fahrzeuges darf auch bei angeschlossener Batterie nicht möglich sein. Hierfür sind geeignete Vorkehrungen zu treffen (z.B. Abklemmen des Anlassers von der Starterbatterie bzw. sichere Deaktivierung der Starterbatterie). Als zusätzliche Schutzmaßnahme muss das Fahrzeug gegen Wegrollen gesichert werden (z.B. durch ausreichend dimensionierte Radkeile o.ä.)

Der Antrag des Ausstellers zur Genehmigung der Ausstellung von Kraftfahrzeugen hat in jedem Fall schriftlich mit dem Formular „Anmeldung von genehmigungs- und abnahmepflichtigen Anlagen und Einrichtungen – Antrag auf bauaufsichtliche Genehmigung (Amt für Brand- und Katastrophenschutz)“ zu erfolgen.

4.4.5. Anzeige- und abnahmepflichtige Anlagen und Einrichtungen

Sofern in den Ständen Vorführungen stattfinden, die mit offenem Feuer oder starker Erwärmung verbunden sind, ist ein geeigneter Feuerlöscher nach DIN 14406 bereitzuhalten. Vorführungen dieser Art bedürfen einer besonderen Genehmigung durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz sowie durch die Messe Augsburg. Darunter fallen u. a. Schneid-, Schweiß-, Löt- und artverwandte Arbeiten sowie Vorführungen von nicht elektrisch betriebenen Koch-, Grill-, Back- und Heizgeräten. Flüssiggas darf für solche Vorführungen nicht verwendet werden. Koch- und Grillanlagen mit festen Brennstoffen (z. B. Holzkohle), die nicht genehmigt wurden, dürfen nicht betrieben werden. Das Anzünden von Kerzen wird nur genehmigt, wenn es zur Vorführung eines Exponates dient.

Aussteller verwenden für derartige Vorführungen die „Anmeldung von genehmigungs- und abnah-

mepflichtigen Anlagen und Einrichtungen – Antrag auf bauaufsichtliche Genehmigung (Amt für Brand- und Katastrophenschutz)“. Nichtanzeigen bedeutet zusätzlichen Aufwand, der in Rechnung gestellt wird.

4.4.6. Explosionsgefährliche Stoffe, Munition

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

4.4.7. Pyrotechnik

Pyrotechnische Reklame und Vorführungen sind nicht gestattet.

4.4.8. Verwendung von Ballons, Drohnen und ferngelenkten Flugobjekten

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten einschließlich Drohnen in den Hallen und im Freigelände muss im Vorfeld beantragt und von der Messe Augsburg genehmigt werden. Während der Anwesenheit von Besuchern in den Hallen und im Freigelände ist der Einsatz von Flugobjekten und Drohnen grundsätzlich verboten. Der Betrieb entsprechender Flugobjekte darf zu keiner Zeit sicherheitstechnische Einrichtungen behindern oder beschädigen.

4.4.9. Nebelmaschinen

Der Einsatz von Nebelmaschinen muss von der Messe Augsburg genehmigt werden.

4.4.10. Verwendung elektrischer Geräte

Die Benutzung von Heizkörpern oder Kochplatten mit offenen Heizdrähten, von provisorischen Heizgeräten und von Tauchsiedern ist nicht gestattet. Elektrische Kleingeräte wie Kochplatten, Kochtöpfe, Kaffeemaschinen usw. sind nur zugelassen, wenn sie den VDE-Vorschriften entsprechen. Sie sind auf nicht brennbaren, wärmebeständigen Unterlagen so aufzustellen, dass auch bei übermäßiger Wärmeentwicklung in der Nähe befindliche Gegenstände nicht entzündet werden können; sie

sind während des Betriebes ausreichend zu überwachen. Der Hauptschalter am Stand muss nach Messeschluss abgeschaltet werden.

4.4.11. Rauchverbot

Grundsätzlich besteht in der Versammlungsstätte Rauchverbot, der Aussteller hat für die Durchsetzung des Rauchverbots während Aufbau, Abbau und Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Das Rauchverbot umfasst auch die Benutzung von E-Zigaretten.

4.4.12. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Diese Behälter in den Ständen werden regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss, durch den Servicepartner für Reinigungsdienstleistungen der Messe Augsburg entleert. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen.

4.4.13. Spritzpistolen, Lösungsmittel

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von lösungsmittelhaltigen Stoffen und Farben ist verboten.

4.4.14. Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten und andere Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenflug sind im Betriebs- und Ausstellungsgelände der Messe Augsburg untersagt. In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag nebst Beschreibung der Arbeiten durch Messe Augsburg eine Erlaubnis für Feuerarbeiten mit besonderen Sicherheitsauflagen erteilt werden.

4.4.15. Inbetriebnahme von Holzbearbeitungsmaschinen

In Ständen, in denen brennbare Stoffe verarbeitet werden oder bei der Verarbeitung anfallen (z. B. Hobelspäne), sind zugelassene und geprüfte Feuerlöscher (z. B. Wasserlöscher nach DIN 14406) oder andere Löschmittel zusätzlich zu den in allen

Hallen vorhandenen Feuerlöschern von den betreffenden Ausstellern bereitzustellen.

4.4.16. Leergut/Lagerung von Materialien

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art innerhalb und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen und ggf. an den Servicepartner für Logistik der Messe Augsburg zu übergeben. Die Messe Augsburg ist berechtigt, widerrechtlich gelagertes Leergut auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen.

4.4.17. Wand-Hydranten, Feuerlöscher, Feuermelder

Die in den Hallen vorhandenen Feuerlöscher, Auslöseeinrichtungen für Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Wandhydranten und Druckknopfnebenmelder sowie sonstige Sicherheitseinrichtungen dürfen, auch wenn sie im Messestand liegen, unter keinen Umständen verbaut oder sonst wie unzugänglich gemacht werden. Die Druckschläuche der Hydranten dürfen nicht für Auffüllzwecke verwendet werden (Behälter, Becken usw.)

4.4.18. Standüberdachung

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen in gesprinklerten Hallen Stände nach oben hin grundsätzlich offen sein. Ausnahmen können nur wie folgt genehmigt werden:

Standüberdachungen und Standüberdeckungen jeder Art sind, unabhängig von ihrer Größe, nur zulässig, wenn die Messe Augsburg sowie der Veranstalter zugestimmt haben. Eine bemaßte Standskizze ist zur Genehmigung bis spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei beiden Stellen einzureichen. Genehmigungsfähig sind textile Standüberdeckungen nur mit VDS-geprüften, sprinklertauglichen, weitmaschigen und schwer entflammbaren (B1 nach DIN 4102 bzw. DIN EN 13501-1) Gitternetz-Materialien bzw. Stoffen mit eingewebtem Schmelzfaden oder Sollbruchfäden. Die Zulassung sowie die Zertifikate der für die Standüberdachung verwendeten Materialien müssen am Stand vorliegen und zur

Einsicht bereitgestellt werden, andernfalls kann die Messe Augsburg die Demontage anweisen. Bei festen Standüberdachungen sind Stände, Dekoration und Zubehör vollständig in B1 (nach DIN 4102 bzw. DIN EN 13501-1) auszuführen. Der Sicherheitsabstand zwischen Ständen mit festen Standüberdachungen muss allseitig mindestens 3,00 m betragen. Ab dem 8. überdachten Quadratmeter muss ein batteriebetriebener und VDS-zugelassener Rauchmelder unter der Überdachung montiert werden. Pro weitere angefangene 8,00 m² überdachte Fläche erhöht sich die Anzahl um je einen zusätzlichen Rauchmelder.

Um die Alarmierung der Feuerwehr sicherzustellen, ist für jede Halle, in der sich ein Stand mit Überdachung größer als 8,00 m² befindet, eine Nachtwache beim Servicepartner der Messe Augsburg zu bestellen. Bei festen Standüberdachungen, die größer als 30,00 m² sind, ist die überdeckte Fläche mit einer Sprinkleranlage zu versehen. Die Beauftragung zum Einbau einer Sprinkleranlage erfolgt bei der Firma

GLORIA

Norbert Wilhelm Flotowstrasse 15

86368 Gersthofen

T +49 821 703030

4.4.19. Aufenthaltsräume / Gefangene Räume

Alle Aufenthaltsräume, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine optische und akustische Verbindung zur Halle haben, sind mit einer optischen und akustischen Warnanlage auszurüsten, um eine jederzeitige Alarmierung auf dem Stand zu gewährleisten.

Ersatzmaßnahmen können nach Absprache mit der Messe Augsburg in Ausnahmefällen genehmigt werden.

4.4.20. Türen

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Co-diertüren, Schiebetüren sowie sonstigen Zugangssperren in Rettungswegen ist mit vorhandener baurechtlicher Zulassung möglich.

4.4.21. Podeste, Leitern, Treppen, Stege

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an mehr als 0,20 m tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Es müssen mindestens ein Obergurt, ein Mittelgurt und ein Untergurt vorhanden sein. Für ein Podest ist auf Verlangen der Messe Augsburg ein prüffähiger statischer Nachweis zu erbringen. Die Bodenbelastung muss je nach Nutzung gemäß DIN EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang, Tabelle 6.1 DE, [Kat. C1] mindestens für 3,0 kN/m² ausgelegt sein. Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Leitern, Treppen und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Abstand der Geländerteile darf in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen. (MVStättVo §11, Absatz 2).

4.5. Standgestaltung

4.5.1. Erscheinungsbild

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller zuständig. Hierbei sind die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung zu berücksichtigen. Wände, die an Besuchergänge grenzen, sollen durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u.ä. aufgelockert werden. Standrückseiten, die an Nachbarstände grenzen, sind neutral zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen.

4.5.2. Kennzeichnung

Steht kein Fertigstand zur Verfügung, wird das Anbringen einer Blende empfohlen. Gestaltung und Aufstellung des Standes müssen einwandfrei sein. Name und vollständige Anschrift des Standinhabers (ggfs. auch der für die Beteiligung zuständigen Niederlassung) sind in einer für jedermann erkennbaren Weise anzubringen. Auflagen bezüglich der Standgestaltung bleiben vorbehalten. Angebotenen Waren müssen grundsätzlich einzeln, soweit serienmäßig angeboten, durch ein Preisschild ausgezeichnet sein. Die Preise müssen

Endpreise sein.

4.5.3. Standausstattung

Bei Stehtischen und vergleichbaren Gegenständen mit entsprechender Kippgefahr, wie z. B. Tonnen, Fässer, Theken, etc., dürfen entweder nur die Füße oder nur die Tischplatten in runder Bauweise ausgeführt sein, so dass ein Wegrollen von umgefallenen Stehtischen nicht möglich ist. Stehtische, die eine runde Bauweise sowohl bei den Füßen als auch bei den Tischplatten vorweisen, dürfen grundsätzlich nicht aufgestellt werden. Abweichungen von den o. g. Regelungen können im Einzelfall, z. B. aufgrund von Absperrungen, Fixierungen oder entsprechend großer Messestände und daraus resultierenden Abständen zu den Flucht- und Rettungswegen, erteilt werden. Hierzu muss der Messe Augsburg eine genau bemaßte Standskizze ca. sechs Wochen vor Aufbaubeginn vorliegen.

4.5.4. Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird vom Servicepartner der Messe Augsburg gekennzeichnet. Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich vor Ort über Lage, Maße und etwaige Einbauten usw. zu informieren. Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen.

4.5.5. Eingriffe in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z. B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet. Hallenwände, Stützpfeiler und Binder der Dachkonstruktion dürfen durch den Standaufbau nicht belastet werden. Pfeiler, Wandvorsprünge, technische Einrichtungen und Trennwände sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Das Befestigen von Standdecken, Ausstellungsgut, Werbeschildern, Fahnen, Transparenten usw. an der Hallendecke und den Bindern der Dachkonstruktion ist grundsätzlich verboten. Fugen an Hallenwänden, -decken und -fußböden dürfen unter keinen Umständen

durch Stemm-, Fundamentierungs- oder ähnliche Arbeiten beschädigt werden. Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen für Standaufbauten ist nicht gestattet. Die Befestigung von Exponaten durch Bodenverankerungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Messe Augsburg möglich. Eigenmächtige Änderungen an sämtlichen von der Messeleitung bereit gestellten Baulichkeiten sind nicht gestattet. Für daraus entstehende Schäden und Folgen haftet der Aussteller.

4.5.6. Hallenböden

Bodenbeläge dürfen nicht genagelt werden. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht gestattet. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen ist verboten. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Substanzen wie Öle, Fette, Farben und Ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden. Der Hallenfußboden darf nicht gestrichen werden. Doppelklebebander müssen am Boden mit PVC-Klebeband (z. B. Tesapack) unterklebt werden. Die Wiederherstellung beschädigter Flächen geht zu Lasten des Ausstellers. Der Fliesenboden im Tagungscenter darf nicht mit Hubwagen befahren werden. Die Versorgungsschächte für Wasser und Strom sowie technische Sicherheitseinrichtungen dürfen von Ausstellern nicht geöffnet werden. Die Nutzung der Versorgungsschächte ist ausschließlich den zuständigen Servicepartnern der Messe Augsburg vorbehalten.

4.5.7. Abhängungen von der Hallendecke

Abhängungen von der Hallendecke und die Bereitstellung von Befestigungspunkten werden ausschließlich vom Servicepartner der Messe Augsburg ausgeführt. Änderungen dieser Abhängkonstruktionen dürfen nur vom beauftragten Servicepartner der Messe Augsburg durchgeführt werden. Dem Aussteller wird, sofern es die baulichen Voraussetzungen zulassen, ein Befestigungspunkt an der gewünschten Position in dem

Luftraum oberhalb der Standfläche zur Verfügung gestellt.

4.5.8. Standbegrenzungswände

Die Standbegrenzungswände werden bei Bestellung im Aussteller-Serviceportal im gereinigten Zustand zur Verfügung gestellt und müssen vom Aussteller wieder sauber zurückgegeben werden. Zur Anbringung von schweren Gegenständen sind die Standwände nicht geeignet; desgleichen können sie keinerlei Stützfunktionen während des Auf- und Abbaus übernehmen. Leichte Stücke können entlang der Nagelleisten befestigt werden. Von der Messeleitung aus statischen Gründen errichtete Stützwände dürfen vom Aussteller selbst nicht entfernt werden. Stützwände müssen z. B. bei freistehenden Trennwänden ab 3,00 m Länge bzw. bei Trennwänden zwischen Kopfständen aufgestellt werden, da ansonsten die Standsicherheit nicht gewährleistet ist. Das Entfernen der Stützwände kann nur durch die Messe Augsburg veranlasst werden. Die Verwendung von Nägeln oder doppelseitigem Klebeband auf den Stützwänden ist nicht gestattet. Geeignetes Klebematerial kann gestellt werden. Nach Veranstaltungsende sind alle Tafeln von den Wänden zu nehmen und evtl. Klebereste zu entfernen. Reinigungskosten werden nach Aufwand berechnet. Beschädigungen werden zum Einkaufspreis in Rechnung gestellt.

4.5.9. Werbemittel/Präsentationen

Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten und nicht in die Gänge hineinragen. Sie sollen ein ansprechendes Bild ergeben. Präsentationen, optische, sich langsam bewegende und akustische Werbemittel sowie musikalische Wiedergaben sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen, nicht zu Stauungen auf den Gängen führen und die messeeigenen Ausrufanlagen in den Hallen nicht übertönen. Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten.

Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln ist nur auf der eigenen Stand-

fläche zulässig. Werbedisplays oder Blickfänge dürfen weder rotierend noch in Blinkschrift gestaltet werden. Werbung, die gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die guten Sitten verstößt, ist nicht gestattet. Schaupackungen, Werbepackungen usw. von Firmen, die nicht auf der Ausstellung vertreten sind, dürfen nicht aufgestellt werden. Tombolen, Preisausschreiben, Quiz, Gewinnspiele u. a. dürfen weder gegen Entgelt noch gegen Spenden durchgeführt werden. Ausstellungsexponate dürfen außerhalb der Standgrenze nicht aufgestellt werden.

4.5.10. Barrierefreiheit

Bei der Gestaltung der Stände soll auf Barrierefreiheit geachtet werden. Stände und deren Einrichtungen sollten auch für mobilitätseingeschränkte Personen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

5. Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung

5.1. Sicherungspflichten, Arbeitssicherheit

Während der gesamten Auf- und Abbauphase herrscht innerhalb und außerhalb der Hallen und im Freigelände ein baustellenähnlicher Betrieb. Das vom Aussteller eingesetzte Personal ist auf die damit verbundenen besonderen Gefahren hinzuweisen. Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand – insbesondere der DGUV-V 1 „Prävention“, DGUV-V3 und der DGUV-V17/18 sowie der DGUV-Informationen der „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen“ – verantwortlich. Der Aussteller und die in seinem Auftrag tätigen Dienstleister (insbesondere Standaufbauunternehmen) haben sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer, in der Versammlungsstätte anwesender Personen, kommt. Soweit erforderlich hat der Aussteller für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten aufeinander abgestimmt werden. Bei Bedarf hat er einen Koordinator zu benennen, der die Arbeiten auf einander abstimmt. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich bei der Messe Augsburg zu melden. Bei Verstößen gegen die Technischen Richtlinien oder gegen gesetzliche Bestimmungen kann die Einstellung der Arbeiten angeordnet werden.

Der Aussteller trägt innerhalb der an ihn überlassenen Ausstellungsfläche die Verkehrssicherungspflicht gegenüber allen Besuchern, die seinen Stand betreten. Er hat für einen sicheren Zustand und Betrieb seines Ausstellungsstandes und aller eingebrachten Einrichtungen zu sorgen. Soweit der Aussteller den Auf- oder Abbau seines Standes einem Standaufbauunternehmen überträgt, hat er sicherzustellen, dass durch das Standaufbauunternehmen die vorliegenden Technischen Richtlinien vollständig umgesetzt werden. Gegenüber dem jeweiligen Veranstalter bleibt stets der Aussteller für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich. Bei Verstößen gegen die vorliegenden Bestimmungen und bei Verstößen gegen zwingende gesetzliche Sicherheitsvorschriften kann die Schließung eines Standes sowie die Einstellung von Auf- und Abbauarbeiten angeordnet werden.

5.2. Schäden

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung auf dem Messegelände, seinen Gebäuden oder Einrichtungen ist der Messe Augsburg zu melden und wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers durch die Messe Augsburg beseitigt.

5.3. Einsatz von Arbeitsmitteln

Der Gebrauch von Bolzen-Setzgeräten oder Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken

für den Anstrich ist in allen Messehallen verboten. Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung ist nicht zulässig. Der Einsatz von Kränen und Gabelstaplern ist dem Servicepartner der Messe Augsburg vorbehalten. Beim Servicepartner der Messe Augsburg angemietete Hubarbeitsbühnen dürfen ausschließlich von hierzu befähigten Personen über 18 Jahren bedient werden. Die Befähigung muss mindestens dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz DGUV-G 308/008 entsprechen. Die Betriebserlaubnis, eine gültige und ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung, die Zulassung für den Betrieb in geschlossenen Räumen sowie der Prüfnachweis gemäß Unfallverhütungsvorschrift sind nachzuweisen.

5.4. Elektroinstallation

5.4.1. Anschlüsse, Standinstallation

Sämtliche elektrische Installationen werden ausschließlich durch den beauftragten Servicepartner der Messe Augsburg durchgeführt. Elektrische Anschlüsse und Installationen müssen vom Aussteller im Aussteller-Serviceportal bestellt werden. Eine bemaßte Skizze über die Positionierung von Anschlüssen auf der Standfläche ist zusätzlich zur Bestellung dringend erforderlich und muss bei der Messe Augsburg eingereicht werden. Anschlüsse bis zur Standkante werden nach Bestellung durch den Servicepartner der Messe Augsburg installiert.

Innerhalb der Stände können Installationen von ausstellereigenen Elektrofachkräften – in Abstimmung mit der Messe Augsburg – oder von zugelassenen Fachfirmen oder vom Servicepartner der Messe Augsburg entsprechend den VDE-Vorschriften und in Europa geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

5.4.2. Montage- und Betriebsvorschriften

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes der Elektrotechnik (VDE) auszuführen. Besonders

zu beachten sind VDE 0100, 0100-718, 0128 und die IEC-Norm 60364-7-711.

Für Steckdosen und Lichtstromkreise ist FI-Schutzschaltung 30 mA vorgeschrieben. Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006 und EN 61000-2-4) angegebenen Werte nicht überschreiten. Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einzubeziehen (Ständerung). Außerdem dürfen nur Leitungen wie die Typen NYM, H05VV-F, H05RR-F mit einem Mindestquerschnitt von 1,50 mm² Cu verwendet werden. In Niedervoltanlagen sind blanke elektrische Leiter und Klemmen unzulässig. Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen. Flexible Leitungen (auch Flachleitungen) dürfen nicht ungeschützt gegen mechanische Belastungen unter Bodenbelägen verlegt werden.

5.4.3. Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle Wärme abgebenden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nichtbrennbaren, wärmebeständigen, asbestfreien Unterlagen zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen o. ä. angebracht werden.

5.4.4. Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung in Anlehnung an VDE 0100-718. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

5.4.5. Wasser- und Abwasserinstallation

Jeder Stand, der mit Wasser/Abwasser versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse. Die Installation dieser Anschlüsse kann nur vom Servicepartner der Messe Augsburg durchge-

führt werden. Elektrische Anschlüsse und Installationen müssen vom Aussteller im Aussteller-Serviceportal bestellt werden. Eine bemaßte Skizze über die Positionierung von Anschlüssen auf der Standfläche ist zusätzlich zur Bestellung dringend erforderlich und muss bei der Messe Augsburg eingereicht werden. Wasserinstallationen im Freigelände sind nicht gewährleistet. Alle Installationen innerhalb der Stände müssen der aktuell gültigen Trinkwasserverordnung entsprechen, so dass durch Installation und Betrieb eines Anschlusses eine nachhaltige Beeinflussung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen ist.

5.5. Druckluft-/Gasinstallation

Kompressoren, die in den Hallen betrieben werden sollen, müssen den deutschen oder gleichartigen ausländischen Sicherheitsvorschriften entsprechen und so gedämmt sein, dass der Geräuschpegel, an der Standgrenze gemessen, 50 dBA nicht überschreitet.

5.6. Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

5.6.1. Maschinengeräusche

Soweit Maschinen zeitweise in Betrieb vorgeführt werden dürfen, sind zur Vermeidung von Geräuschbelästigungen schalldämpfende Einrichtungen vorzusehen. Der Geräuschpegel darf 50 dBA, gemessen an der Standgrenze, nicht überschreiten. Die für Maschinen in Betrieb erforderlichen Abgas- und Abzugsleitungen sind in Planung und Ausführung mit der Messe Augsburg zu klären.

5.6.2. Produktsicherheit

Alle ausgestellten technischen Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte müssen die Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) erfüllen. Technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein gut sichtbares Schild darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen des o. g. Gesetzes entsprechen

und erst erworben werden können, wenn die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen hergestellt worden ist. Für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die das CE-Zeichen führen, muss die entsprechende Konformitätserklärung des Herstellers am Stand vorliegen. Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen.

5.6.2.1. Schutzvorrichtungen

Beim Ausstellen technischer Geräte sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Maßgebend sind die derzeit gesetzlichen Bestimmungen über technische Arbeitsmittel. Sollen Maschinen oder Apparate dem Besucher in Funktion gezeigt werden, so kann anstelle des normalen Schutzes eine sichere Abdeckung aus organischem Glas oder einem anderen transparenten Stoff angebracht werden. Maschinen und Apparate ohne Schutzvorrichtung dürfen nicht in Betrieb gezeigt werden. An Maschinen können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile zu zeigen. Diese Schutzvorrichtungen sind neben den Maschinen sichtbar aufzustellen. Die Messe Augsburg ist berechtigt, den Betrieb von Maschinen und Apparaten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht eine Gefährdung für Besucher und Aussteller vorhanden ist. Der Aussteller haftet für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb der von ihm ausgestellten Maschinen oder Apparate entsteht. Die Besichtigung der ausgestellten Maschinen, Apparate, Geräte und dergleichen erfolgt hinsichtlich ihrer unfalltechnischen Ausführung durch die Berufsgenossenschaft, Gewerbeaufsicht.

Auskünfte im Zusammenhang mit dem Gerätesicherheitsgesetz erteilt das

Gewerbeaufsichtsamt Regierung von Schwaben
Morellstraße 30d
86159 Augsburg
T +49 821 327-01
F +49 821 327-2700

5.6.2.2. Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung vom Gewerbeaufsichtamt der Regierung von Schwaben, gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen, besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft. Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch die Behörde ist es geboten, die EG-Konformitätserklärung auf dem Messestand zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In Zweifelsfällen sollen sich Aussteller frühzeitig vor Messebeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen.

5.6.2.3. Betriebsverbot

Darüber hinaus ist die Messe Augsburg berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

5.6.3. Druckbehälter

5.6.3.1. Abnahmebescheinigung

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) geforderten Prüfungen durchgeführt wurden. Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

5.6.3.2. Propan-, (Butan-) Flaschen, Gasflaschen

Propan-, (Butan-) und Gasflaschen sind von der Messeleitung aus sicherheitstechnischen Überlegungen nicht zugelassen. Benötigt der Aussteller zur Demonstration seiner Ausstellungs-Exponate Propangas, so kann in Ausnahmefällen eine Genehmigung erteilt werden.

Der Antrag des Ausstellers hat auf jeden Fall schriftlich mit dem Formular „Anmeldung von genehmigungs- und abnahmepflichtigen Anlagen

und Einrichtungen – Antrag auf bauaufsichtliche Genehmigung (Amt für Brand- und Katastrophenschutz)“ zu erfolgen. Die Genehmigung erfolgt nur unter strengen Sicherheitsauflagen. Die komplette Propangananlage muss von einem Sachverständigen vor Inbetriebnahme abgenommen werden. Propangas für Heiz-, Grill- und Kochgeräte wird in keinem Fall genehmigt.

5.6.3.3. Prüfung

Der Aussteller hat sich eigenständig um die Prüfung und Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruckprüfung (EG-Konformitätserklärung sowie notwendige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache) zu kümmern. Ergänzend zur Vorlage der Bescheinigung muss eine Abnahme vor Ort erfolgen. Eine für den Druckbehälter verantwortliche Person muss am Messestand anwesend sein.

5.6.3.4. Mietgeräte

Werden Leihgeräte am Stand eingesetzt, so gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Insbesondere sind die ausgestellten Prüfnachweise am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

5.6.3.5. Überwachung

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Veranstaltung für das Gewerbeaufsichtsamtsamt bereitzuhalten.

5.6.4. Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen nach Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes ins Freie abgeführt werden.

5.7. Druckgase, Flüssiggase und brennbaren Flüssigkeiten

5.7.1. Druck- und Flüssiggasanlagen

Die Lagerung und Verwendung von Druck- und Flüssiggas in den Messehallen und auf dem Gelände ist ohne schriftliche Genehmigung der Messe Augsburg verboten.

5.7.1.1. Genehmigungsantrag für Druckgasflaschen

Die Lagerung und Verwendung von Flüssiggas oder anderen brennbaren und nichtbrennbaren Gasen in Druckluftflaschen, Druckgaspackungen oder Tanks sind ohne schriftliche Genehmigung der Messe Augsburg grundsätzlich verboten. Entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen. Toxische Gase dürfen nicht verwendet werden.

5.7.1.2. Heiz-, Grill- und Kochgeräte

Heiz-, Grill- und Kochgeräte, die mit Kohlen, Gas oder brennbaren Flüssigkeiten beheizt werden, dürfen nicht betrieben werden. Es dürfen keine Öl-Fritteusen, aufgrund der Gefahr der Fettexplosion bei Eintritt von Sprinklerwasser in heißes Fett, verwendet werden. Spiritus und Mineralöle (Benzin, Petroleum usw.) dürfen zu normalen Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken nicht verwendet oder gelagert werden (Gefahrenklasse A I, A II und B).

5.7.1.3. Einrichtung und Unterhaltung

Für die Einrichtung und die Unterhaltung von Flüssiggasanlagen sind die „Technischen Regeln Flüssiggas“ TRF 2012 (Herausgeber: DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. und DVG Deutscher Verband Flüssiggase e.V.) sowie die „Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas“ ZH 1/455 (Herausgeber: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften) zu beachten.

5.7.2. Brennbare Flüssigkeiten

5.7.2.1. Lagerung und Verwendung

Die Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten ist grundsätzlich verboten. Die Genehmigung zur Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten kann nur für den Betrieb oder die Vorführung von Exponaten erteilt werden. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist bei der Messe Augsburg einzureichen. Zu Werbe- und Dekorationszwecken sind Dummies einzusetzen.

5.7.2.2. Bedarfslagerung

Zum Betrieb und zur Vorführung darf jeweils nur der Tagesbedarf an brennbarer Flüssigkeit am Stand vorgehalten werden. Die Höhe dieses Bedarfs ist im Antrag zu benennen.

5.7.2.3. Vorratsbehälter

Der Tagesbedarf ist in geschlossenen, bruchsicheren Behältern übersichtlich zu lagern. Er muss dem Zugriff Unbefugter entzogen sein. Die Vorratsbehälter sind in nichtbrennbaren Auffangbehältern zu verwahren.

5.7.2.4. Lagerort

Am Lagerort hat absolutes Rauchverbot zu herrschen. Für entsprechende Beschilderung ist zu sorgen. Es müssen geeignete Handfeuerlöscher bereitstehen.

5.7.2.5. Auflagen zum Betrieb

Anlagen, die mit brennbaren Flüssigkeiten betrieben oder vorgeführt werden, sind an den Einfüllstutzen sowie an den Stellen, an denen Flüssigkeiten austreten können, mit nicht brennbaren Auffangbehältern zu versehen. Ausgelaufene brennbare Flüssigkeiten sind wegen der möglichen Brand- oder Explosionsgefahr sofort aus den Behältern zu entfernen und gefahrlos zu beseitigen.

5.7.2.6. Leere Behälter

Leere Behälter, in denen brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht am Stand und in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden.

5.8. Asbest und andere Gefahrstoffe

Der Einsatz und die Verwendung von Gefahrstoffen und gefahrstoffhaltigen Baustoffen ist mit der Messe Augsburg abzustimmen. Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chem. Gesetz), BGBl 1, Teil 1, Seite 1703, in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

5.9. Glas und Acrylglas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Sicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß „Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)“ einzuhalten.

5.10. Szenenflächen

Vorfürhungen und akustische Werbung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Messe Augsburg und haben so zu erfolgen, dass die benachbarten Aussteller nicht gestört werden. Die Lautstärke darf 70 dB (A) an der Standgrenze nicht überschreiten. Die Messe Augsburg ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorfürhungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm oder optische Belästigung verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung der Veranstaltung bzw. von Veranstaltungsteilnehmern führen.

5.11. Strahlenschutz

5.11.1. Radioaktive Stoffe

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist nach Prüfung und Freigabe durch die Messe Augsburg genehmigungspflichtig. Aus der Anzeige muss außer Präparat auch Form, Aktivität und Anzahl

der Strahler sowie Einstufung nach der Strahlenschutzverordnung (unter der Freigrenze, Gruppe I, II oder III) ersichtlich sein. Die Genehmigung zur Verwendung, Lagerung und Transport ist nach der Strahlenschutzverordnung bei der zuständigen Behörde zu beantragen und mindestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn der Messe Augsburg vorzulegen. Soweit bereits eine Genehmigung vorhanden ist, ist nachzuweisen, dass der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Messegelände rechtlich abgedeckt ist. Bei Verwendung radioaktiver Stoffe ist eine Anzeige zwingend erforderlich.

5.11.2. Röntgenanlagen und Störstrahler

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist nach Prüfung und Freigabe durch die Messe Augsburg genehmigungspflichtig. Es ist die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (RöV, BGBl I) zu beachten. Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungs- oder anzeige- pflichtig §§ 3, 4, 5, 8 RöV. Die zuständige Behörde für den Ausstellungsort Augsburg ist die

Regierung von Schwaben
Dezernat G3A – Medizinprodukte, Röntgenanlagen
Morellstraße 30d
86159 Augsburg

bei der die Anträge oder Anzeigen mindestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn formlos, dreifach, einzureichen sind.

5.11.3. Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist nach Prüfung und Freigabe durch die Messe Augsburg genehmigungspflichtig. Der Betrieb von Laseranlagen ist gem. § 6 Unfallverhütungsvorschrift „Laserstrahlung“ DGUV Vorschrift 11 bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung beizufügen. Die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde ist das Gewerbeaufsichtsamt Augsburg.

5.12. Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nach Prüfung und Freigabe durch die Messe Augsburg genehmigungspflichtig, um eine gleichmäßige Verteilung von Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinflussungen nach Möglichkeit auszuschließen. Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen BGG I sowie dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) entsprechen. Werden Exponate ausgestellt oder Standdekorationen benutzt, bei denen elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder zur Anwendung kommen, so sind die Festlegungen der Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Die Elektroinstallationen der Exponate und der Ausstellungsstände sind so auszuführen, dass unzulässig hohe Netzurückwirkungen durch Strom-Oberschwingungen in das Messeversorgungsnetz vermieden werden.

5.13. Krane, Stapler

Der Betrieb von eigenen Kränen und Staplern im Messegelände ist nicht gestattet. Es dürfen nur Geräte des Servicepartners der Messe Augsburg betrieben werden. Der Servicepartner übt im Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus, d.h. Verbringen von Exponaten, Standaufbauten usw. in den Stand inkl. Gestellung eventueller Hilfsgeräte sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr. Für die dem Spediteur erteilten Aufträge gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) neueste Fassung und der Speditionstarif für Messen und Ausstellungen der Messe Augsburg.

5.14. Musikalische Wiedergaben

Akustische und optische Vorführungen im Stand bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen Genehmigung der Messe Augsburg. Musikalische Darbietungen sind in jedem Fall gebührenpflichtig, auch wenn diese lediglich der Untermalung des Angebots dienen. Der Aussteller hat sich mit der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) in Verbindung zu setzen:

GEMA Bezirksdirektion Stuttgart
Key Account Management Messe
Herdweg 63
70174 Stuttgart
T +49 711 2252-794
F +49 711 2252-800
messe@gema.de

Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA für den Aussteller zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

5.15. Getränkeschankanlagen, Lebensmittelüberwachung

Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen auf dem Stand ist die Verordnung über Getränkeschankanlagen, BGG I, zu beachten. Außerdem muss für die Errichtung von Getränke- oder Lebensmittelausgaben eine Genehmigung der Messe Augsburg eingeholt werden sowie zwingend eine Abstimmung mit dem Servicepartner für Cateringleistungen der Messe Augsburg erfolgen. Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle und dem Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittel-Hygiene-Verordnung.

6. Umweltschutz

Die Messe Augsburg hat sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Als Vertragspartner der Messe Augsburg ist der Aussteller verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Vertragspartnern (z. B. Standaufbauern) verbindlich eingehalten werden.

6.1. Abfallwirtschaft

Grundlage für alle folgenden Regelungen sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen sowie die „Ländergesetze“ und „kommunalen Satzungen“. Der Aussteller ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Aufbau, Laufzeit und Abbau seines Standes anfallen. Der Aussteller ist Erzeuger dieser Abfälle. Die technische Abwicklung der Entsorgung zur Verwertung und Beseitigung obliegt allein der Messe Augsburg bzw. den von ihr benannten Servicepartnern.

6.1.1. Abfallentsorgung

Nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft sind Abfälle auf Messeplätzen in erster Linie zu vermeiden. Aussteller und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standaufbau und -betrieb wiederverwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen. Zurückgelassene Materialien werden ohne Prüfung des Wertes zu Lasten des Ausstellers zu einer erhöhten Gebühr entsorgt.

Die Stadt Augsburg hat eine für Aussteller und Veranstalter verbindliche Abfallwirtschaftssatzung erlassen, die Abfallvermeidung und Mülltrennung regelt:

1. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfallvermeidung zu betreiben und Mülltrennung nach verwertbaren Stoffen durchzuführen.
2. Umweltbelastende Abfallstoffe, Standaufbauteile, Teppichböden, Mischabfälle, Verpackungen, Sperrmüll, Bauschutt, Produktionsabfälle und Restwerbemittel werden nicht mehr als Gewerbemüll behandelt und sind auf eigene Kosten zu entsorgen oder werden durch die Messeleitung nach Aufwand in Rechnung gestellt.
3. Einwegflaschen und Dosen sind nicht gestattet. Aussteller, die Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr abgeben, müssen spülbares Mehrweggeschirr und -besteck verwenden. Einweggeschirr ist nicht erlaubt.
4. Für Glas, Papier, Pappe, Kartonagen und Metall in kleinen Mengen stehen teilweise Recyclingbehälter bereit (Keine Verpackung).
5. Während des Tages anfallender Abfall ist getrennt zu sammeln und abends an den Standrand, auf den Gang zu stellen.
6. Für nicht entfernte Teppichböden und Standaufbauteile werden durch den zusätzlichen Arbeitsaufwand erhöhte Gebühren bzw. der Aufwand berechnet.
7. Die Kosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Die entsprechenden Dienstleistungen zur Entsorgung von Abfällen ist in jedem Fall im Aussteller-Serviceportal online zu bestellen. Nicht getätigte Bestellungen führen zur Berechnung der Kosten

nach dem Umlageprinzip oder der Pauschal-einstufung.

6.1.2. Gefährliche Abfälle

Der Aussteller und seine Vertragspartner (z. B. Standaufbauer) sind verpflichtet, Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft-, oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind (z.B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Farben etc.), der Messe Augsburg zu melden und ihre ordnungsgemäße Entsorgung durch den zuständigen Vertragspartner zu veranlassen. Die Entsorgung von tierischen Produkten muss bei der Messe Augsburg angezeigt sowie mit der

Stadt Augsburg
Veterinäramt
Proviantbachstraße 1 1/3
86153 Augsburg
T +49 821 324-3949
F +49 821 324-3930

abgestimmt werden.

6.1.3. Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf dem Gelände entsorgt werden.

6.2. Wasser, Abwasser, Bodenschutz

6.2.1. Öl-, Fettabscheider

Die Einleitungen in das Wassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollen öl-/fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von Öl-/Fettabscheidern notwendig. Diese müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

6.2.2. Reinigung/Reinigungsmittel

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend und nur im Ausnahmefall zu verwenden.

6.3. Umweltschäden

Umweltschäden/Verunreinigungen (z. B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich der Messe Augsburg zu melden.